

Diakonisches Werk

Beratungsstelle Kirchenkreissozialarbeit



Sie fragen... Wir antworten!

Zum Thema: Pfändungsschutzkonto

Die Kontopfändung ist für Schuldner wohl die unangenehmste Art einer Pfändung. Jedoch besteht seit dem 1. Januar 2012 die Möglichkeit einen monatlichen Grundbetrag dauerhaft vor dem Zugriff von Gläubigern zu schützen. Die Umwandlung des Kontos in ein Pfändungsschutzkonto.

Das **Pfändungsschutzkonto** (P-Konto) darf ausschließlich auf Guthabenbasis geführt werden. Es schützt einen Betrag von monatlich mindestens 1.260,- €. Hierbei spielt es keine Rolle welcher Art die Einkünfte sind, die auf das Konto gehen. Das heißt Sie können über Ihr Guthaben bis zu einer Höhe von 1.260,- € (Einzelperson) verfügen. Der Rest geht an den pfändenden Gläubiger.

Das P-Konto ist demnach ein Girokonto, das dem normalen Zahlungsverkehr dient. Es umfasst also Daueraufträge, Einzugsermächtigungen, etc. und schützt den Freibetrag vor dem Zugriff des Pfändungsgläubiger.

Der Freibetrag von monatlich 1.260,- € kann erhöht werden, wenn von dem Konto mehr als eine Person „lebt“. Z.B. bei einer gesetzlichen Unterhaltspflicht für Ehepartner und Kinder, Bezug von Kindergeld und/oder dem Erhalt von Geldleistungen nach dem SGB II oder SGB XII für Personen, die in der Bedarfsgemeinschaft des Kontoinhabers leben.

Wie können Sie ein P-Konto eröffnen?

Vereinbaren Sie mit Ihrer Bank, dass zukünftig Ihr bestehendes Konto als „P-Konto“ geführt wird. Sie haben einen Rechtsanspruch darauf (§ 850k ZPO). Wollen Sie den Freibetrag erhöhen, so kann das beispielsweise eine staatlich anerkannte Schuldnerberatungsstelle (bescheinigende Stelle nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) tun.

Für die Umwandlung des bestehenden Girokontos in ein P-Konto darf Ihre Bank keine Gebühren verlangen. Das umgewandelte Konto hat Ihre Bank ohne erhöhte Gebühren weiterzuführen.

Werden dennoch die Kontoführungsgebühren angehoben, sollten Sie die Beschwerdestellen / Ombudsleute Ihrer Bank davon informieren. (Adressen siehe Information „Basiskonto“)

Jede Person darf nur ein P-Konto führen. Dies wird kontrolliert, indem immer eine Meldung an die SCHUFA geht, wenn ein Konto als P-Konto geführt wird.

Wer kein Konto hat, hat das Recht ein Basiskonto eingerichtet zu bekommen. Siehe hierzu Information „Basiskonto“.

Wird das „normale“ Girokonto gepfändet, kann der Schuldner die Führung des Kontos als Pfändungsschutzkonto verlangen. Die Bank muss dann innerhalb von vier Banktagen das Konto in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt haben.

Burgstraße 8 - 10, 30159 Hannover
www.diakonisches-werk-hannover.de
Schuldnerberatung und Sozialberatung

Anmeldung

Tel.: 3687 - 191

Termine nach Vereinbarung